

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 118. Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn.

II. Grundlagen

Für förderfähige Baumaßnahmen stellt das Erzbistum Paderborn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze zur Verfügung. Maßnahmen sind förderfähig, wenn die baufachliche Notwendigkeit und Angemessenheit durch die Erzbischöfliche Behörde im Einzelnen festgestellt wurden. Bei der Finanzierung von Baumaßnahmen über bereitgestellte Pauschalen werden die Angemessenheit und Notwendigkeit durch den Kirchenvorstand der verantwortlichen Kirchengemeinde festgestellt. Für Baumaßnahmen an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft von kath. Trägergesellschaften bestimmt sich die Mitwirkung der Erzbischöflichen Behörde nach den jeweils geltenden Geschäftsordnungen der Organe der Gesellschaft.

Der Ablauf des Bauverfahrens und der Zuschussberechnung und die der Erzbischöflichen Behörde vorzulegenden Unterlagen werden durch gesonderte Verwaltungsverordnung (vgl. KA 2004, Nr. 204.) in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.

III. Einzelförderung

Förderberechtigt sind nur Maßnahmen an betriebsnotwendigen Gebäuden bzw. bei gemischt genutzten Gebäuden an betriebsnotwendigen Gebäudeteilen der Kirchengemeinden und zugehörigen Außenanlagen. Kirchen und Kapellen sind grundsätzlich förderfähig, wenn sie als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind.

Für alle betriebsnotwendigen Gebäude beträgt die Grundförderung 50 % der förderfähigen Ausgaben. Für Maßnahmen an Häusern der Offenen Tür (HOT) werden 40 % der förderfähigen Kosten als Grundförderung bereitgestellt, jedoch maximal in der Höhe, in der Fördermittel von Dritten eingesetzt werden können.

Zusätzlich gelten folgende Förderzuschläge:

- | | |
|---|------|
| 1. Erhaltung der Außenhülle und Statik der Kirchen und Kapellen: | 20 % |
| 2. Maßnahmen, die eine Zustimmung der Denkmalschutzbehörden erfordern: | 10 % |
| 3. Maßnahmen der Energieoffensive: | 10 % |
| 4. Im Rahmen der Gebäudeplanung der Pastoralen Räume für eine überörtliche Schwerpunkt- | |

- | | |
|---|------|
| nutzung vorgesehene Kirchen, Kapellen oder Pfarrheime: | 20 % |
| 5. Verwaltungszentren am Sitz des Leiters des Pastoralen Raums: | 40 % |
| 6. Auf Dauer als Dienstwohnung festgelegte Häuser bzw. Wohnungen: | 50 % |
| 7. Abriss von betriebsnotwendigen Gebäuden: | 50 % |
| 8. Maßnahmen mit einem besonders hohen Gesamtkostenvolumen: | 5 % |
| 9. Maßnahmen nach Aufgabe von betriebsnotwendigen Gebäuden oder von wesentlichen Flächen bisher genutzter betriebsnotwendiger Gebäude (Fokusförderung): | 20 % |

Erläuterungen zu den Fallgruppen:

Zu 1.) Maßnahmen der Außenfassade, des Daches einschließlich Entwässerung und Blitzschutz, der Fenster und Außentüren sowie konstruktiv notwendiger Maßnahmen (z. B. Fachwerk, Dachstuhl)

Zu 2.) Maßnahmen an den zum Stichtag 1. 1. 2018 in die Denkmalliste eingetragenen Gebäudeteilen. Maßnahmen an denkmalgeschützten Kirchen und Kapellen, die nicht als regelmäßige Gottesdienststation anerkannt sind, können mit 50 % der angefallenen Kosten, maximal 25.000 € gefördert werden.

Zu 3.) Maßnahmen zur Umsetzung von Empfehlungen aus den Gutachten, die im Rahmen der Energieoffensive des Erzbistums Paderborn erstellt wurden

Zu 4.) Objekte, die durch Beschluss der Gremien im Pastoralen Raum auf Dauer zur gemeinsamen Nutzung mit besonderem Zweck dienen; die Betriebskosten sind nachweislich anteilig durch alle Kirchengemeinden des Pastoralen Raumes zu tragen. In jedem Pastoralen Raum kann ein Gebäude als Schwerpunktgebäude bestimmt werden. In Pastoralen Räumen, die zum 1. 1. 2018 mehr als 10000 Katholiken umfassten, können zwei Gebäude als Schwerpunktgebäude bestimmt werden.

Zu 5.) Für jeden Pastoralen Raum ist anzugeben, wo die zentrale Verwaltungseinheit liegt. Nur aufgrund dieser Festlegung können Fördermittel für Verwaltungseinheiten im Pastoralverbund / Pastoralen Raum zur Verfügung gestellt werden.

Zu 6.) Die Gesamtförderung beträgt maximal 100 % der angefallenen förderfähigen Kosten. Der bauliche Standard wird vom Erzbischöflichen Generalvikariat vorgegeben. Mehrkosten, die sich in diesem Fall durch nicht förderfähige Maßnahmen ergeben, sind vom jeweiligen Nutzer persönlich zu tragen.

Zu 7.) Die Förderung von Abrissmaßnahmen betriebsnotwendiger Gebäude beträgt maximal 100 %. Bei Veräußerung eines davon betroffenen Grundstücks können Fördermittel nach Maßgabe gesonderter Regelungen zurückgefordert werden. Bei Abriss nicht betriebsnotwendiger Gebäude sind die gebäudebezogenen Rücklagen vorrangig einzusetzen.

Zu 8.) Der Großmaßnahmenzuschlag bezieht sich auf alle anteilig geförderten Kosten der Baumaßnahme.

Zu 9.) Dieser Zuschlag (Fokusförderung) wird gewährt, wenn die Aufgabe eines Gebäudes oder Gebäudeteiles vom Kirchenvorstand konkret beschlossen ist. Für die aufgegebene Bausubstanz werden außer für Abbruchkosten keine weiteren Fördermittel mehr bereitgestellt. Die Kirchengemeinde hat anzugeben, welches Gebäude stattdessen auf Dauer höher gefördert werden soll. Ergibt sich die Reduzierung der geförderten Substanz durch einen wesentlich kleineren Ersatzbau, findet die Fokusförderung immer auf den neu geschaffenen Ersatzbau Anwendung. Der Zuschlag kann in Anspruch genommen werden, wenn die Bruttogrundfläche oder der Brutto-rauminhalt durch die Maßnahme um mindestens 20 % reduziert worden ist.

Der tatsächliche Förderanteil berechnet sich im Einzelfall durch Kumulation der maßgeblichen Förderkomponenten. Insgesamt können mit Ausnahme der Fallgruppen 6 und 7 maximal 90 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Der verbleibende Eigenanteil soll aus Spenden und Kollekten aufgebracht werden.

Außenanlagen im Zusammenhang mit geförderten betriebsnotwendigen Gebäuden werden mit 70 % der förderfähigen Kosten gefördert.

Zu den vorgenannten Maßnahmen, Förderanteilen und Zuschlägen gelten Durchführungsbestimmungen, die durch die Erzbischöfliche Behörde erlassen und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden. Die konkrete Förderung einer Baumaßnahme wird nach Prüfung der eingereichten Unterlagen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat festgesetzt. Hierbei können Förderbedingungen und Bewilligungszeiträume festgelegt werden. Die Inanspruchnahme der Fördermittel ist in diesem Fall nur bei Einhaltung der Bedingungen und innerhalb des Bewilligungszeitraums möglich.

Für Pfarrheime können mit Blick auf den Pastoralen Raum Normgrößen festgelegt werden; in diesem Fall sind die Normgrößen des Objekts Berechnungsgrundlage für die maximal förderfähigen Kosten.

Grundlage für die Höhe der förderfähigen Kosten sind die Kosten gemäß Kostenberechnung des Architekten. Nachträgliche Mehr- oder Minderkosten sind zu begründen. Die Förderung von Mehrkosten ist nur bei begründeten Massenausweitungen möglich. Eine Förderung von Baumaßnahmen ist nur möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Bei Gefahr im Verzug ist der Baubeginn dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich anzuzeigen. Über die Förderfähigkeit wird in diesem Ausnahmefall nachträglich entschieden.

IV. Pauschalener Förderung

Für Baumaßnahmen an katholischen Kindertageseinrichtungen werden den regionalen gemeinnützigen Kita-Trägergesellschaften mit Beginn des Kindergartenjahres 2018-19 jährliche Pauschalen zur Verfügung gestellt. Diese bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der dort

vorgehaltenen Einrichtungen und Gruppen. Maßgeblich für die Pauschalenerberechnung ist die Anzahl der mit Kirchensteuermitteln geförderten Einrichtungen und Gruppen in Trägerschaft der Kirchengemeinden und der Kita-Trägergesellschaften zum Stichtag 1. 8. 2015. Eine Förderung von Baumaßnahmen an Gebäuden, die nicht im Eigentum einer katholischen Trägergesellschaft oder einer Kirchengemeinde stehen, ist ausgeschlossen.

Für Maßnahmen von geringem Umfang und ohne besondere Anforderungen an betriebsnotwendigen Gebäuden werden den Kirchengemeinden nach gesonderter Regelung (vgl. Verfügung vom 21. 8. 2015, KA 2015, Stück 9, Nr. 122.) in ihrer jeweils geltenden Fassung pauschalierte Bauzuweisungen bereitgestellt. Für die kommunikationstechnische Ausstattung von Kirchen, Kapellen und Pfarrheimen wird die Förderung ausschließlich durch eine jährliche Technikpauschale bereitgestellt.

Der jährliche Zuweisungsbetrag der pauschalierten Bauzuweisungen und der Technikpauschale je berechtigtes Gebäude sowie ggf. erlassene Verwendungsvorgaben werden jährlich durch den Diözesan-Kirchensteuererrat festgelegt und den Begünstigten schriftlich oder durch Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mitgeteilt.

V. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Verfügung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zugleich tritt der Abschnitt II. der Verfügung zur „Anpassung im Bistums-haushalt durch Rückgang der Kirchensteuereinnahmen ab dem Haushaltsjahr 2005 hier: Richtlinien zur Förderung und Finanzierung von Baumaßnahmen“ vom 9. 12. 2004 (KA 2004, Stück 12, Nr. 203., Abschnitt II.) außer Kraft. Ebenso treten mit Inkrafttreten dieser Richtlinie alle früher erlassenen Förderbestimmungen außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Richtlinie entgegenstehen.

Soweit am 15. 9. 2017 der Beschluss über die Annahme der Vorplanung für eine Baumaßnahme im Erzbischöflichen Generalvikariat vorgelegen hat oder bereits die Baufreigabe erteilt ist, sind die bis dahin geltenden Förderbestimmungen anzuwenden. Für Baumaßnahmen, für die die Annahme der Vorplanung zwischen dem 16. 9. 2017 und dem 1. 1. 2018 im Erzbischöflichen Generalvikariat eingegangen ist, kann der Kirchenvorstand mit dem Beschluss zur Annahme der Vollplanung erklären, dass die Maßnahme noch nach altem Recht gefördert werden soll.

Paderborn, 21. Oktober 2017



Generalvikar

Nr. 119. Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden

I. Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen erläutern und regeln die Bezuschussung von Baumaßnahmen der Kir-

chengemeinden im Erzbistum Paderborn gem. der jeweils gültigen Fassung der Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.). Des Weiteren ergänzt diese Richtlinie die Verfügung Pauschalierte Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn (KA 2015, Stück 9, Nr. 122.).

II. Grundlagen

In wesentlichen Teilen werden die Baumaßnahmen der Kirchengemeinden durch die anteilige Finanzierung des

Erzbistums entsprechend der jeweils gültigen Fördersatzes bezuschusst. Die Förderfähigkeit der Kosten richtet sich an der jeweils gültigen Fassung der „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“ – veröffentlicht auf der Internetseite des Erzbistums Paderborn im Bereich „Download ...“ – aus. In Teilbereichen werden Pauschalbeträge für Einzelfördermaßnahmen durch das Erzbistum Paderborn zur Verfügung gestellt. Hierzu ist es erforderlich, dass für diese Bereiche die betreffenden Gewerke gesondert in Angeboten und Rechnungen dargestellt werden. Zudem ist es in Teilbereichen erforderlich, dass der Architekt die Grundflächen der Gebäude angibt.

III. Pauschalbeträge für förderfähige Kosten:

Bezeichnung	Pauschalbetrag	Hinweise zum Ausweis im Rahmen der Planung/ Abrechnung	Hinweise zur Verwendbarkeit der Pauschale
Pauschalbetrag für Sanitäranlagen in Dienstwohnungen bei Komplettsanierung bzw. Neubau	30.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden (Kirche, Verwaltungsgebäude, Pfarrheim) bei Komplettsanierung bzw. Neubau	25.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für Beleuchtung in Kirchen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	25,00 EUR/qm (Kircheninnenraum)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Pauschalbetrag für Beleuchtung in Pfarrheimen – bei Erstellung/Umsetzung eines Gesamtkonzeptes	15,00 EUR/qm (Nutzfläche)	Gesonderte Darstellung für Leuchtkörper und Leuchtmittel in Angeboten und Rechnungen; Verkabelung und Montage werden über Fördersatz bezuschusst; Flächenberechnung des Architekten erforderlich	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert. Pauschalbetrag nur für Innenbeleuchtung verwendbar. Soweit nicht von anderem Pauschalbetrag erfasst.
Pauschalbetrag für komplette Einbauküchen in Pfarrheimen	10.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Pauschalbetrag für komplette Einbauküchen in Verwaltungsgebäuden	2.500,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke	Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme muss anerkannt sein. Ersatz von Einzelkomponenten wird nicht gesondert gefördert.
Jährliche Technikpauschale über PBZ für die multimediale Ausstattung von Kirchen und Pfarrheimen	zzt. 1.000,00 EUR/PBZ-berechtigtem Pfarrheim bzw. -berechtigter Kirche – jährliche Festlegung durch Kirchensteuerrat	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke – zum Umfang siehe „Übersicht über die förderfähigen Kosten in Baumaßnahmen der Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn“	Keine gesonderte Einzelförderung innerhalb der Baumaßnahme, zu finanzieren aus vorab gezahlter Pauschale und Eigenmitteln

IV. Maximalförderbeträge:

Gewerk/Ausstattung	Gebäudetyp	EUR/Maßeinheit	Hinweise zur Anwendung der Höchstbeträge o. Ä.
Kindergarten in Betriebs-trägerschaft der Kirchengemeinde	Kindergarten	Bis 31. 7. 2018 160.000,00 EUR/Kita 70 % der förderfähigen Kosten; nachrangig	Ab 1. 8. 2018 keine Förderung; maßgeblich ist das Datum der Anerkennung des Baubedarfs
Kindergarten in Betriebs-trägerschaft der Kita gGmbH	Kindergarten	Bis 31. 7. 2018 160.000,00 EUR/Kita 40 % der förderfähigen Kosten	Ab 1. 8. 2018 Förderung nur noch über das Baubudget je gGmbH und Kindergarten- jahr; maßgeblich ist das Datum der Anerkennung des Baubedarfs
Außenanlagen	Kirche, Pfarrheime, Dienst- wohnung, Verwaltung	50.000,00 EUR bei mehreren betroffenen Gebäuden max. 100.000,00 EUR	Gesonderte Darstellung in Angeboten und Rechnungen über alle Gewerke
Orgeln/E-Orgeln	Kapelle	7.000,00 EUR	
E-Orgeln	Kirche	15.000,00 EUR	
Orgelwerk	Kirche	15.000,00 EUR	
Orgelgehäuse, historisch	Kirche	15.000,00 EUR	
Kapellen unter Denkmal- schutz (nicht anerkannte GD-Station)	Kapelle	25.000,00 EUR	Höchstens alle zehn Jahre
Parkplätze im öffentlichen Bereich	Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	2.500,00 EUR/Stück	
Barrierefreier Zugang, Aufzugsanlagen (Rampen- & Aufzugsanlagen)	Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	25.000,00 EUR	Zuordnung Rampen: Außen- anlagen, Zuordnung Aufzug: Gebäude (Innenausbau)
Garagen, Carports	Dienstwohnung, Pfarrheim/ Kirche	3.500,00 EUR/Stück	Je Dienstwohnung und Kirche/Pfarrheim jeweils 1 Garage/Carport

V. Förderfähige Höchstkosten:

Gewerk/Ausstattung	Gebäudetyp	EUR/Maßeinheit	Hinweise zur Anwendung der Höchstbeträge o. Ä.
Bodenfliesen	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	65,00 EUR/qm	In Pauschalbetrag für Bad/ WC/Küche berücksichtigt
Linoleum/PVC/Laminat/ Parkett/Teppich	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	35,00 EUR/qm	
Wandfliesen	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	50,00 EUR/qm	In Pauschalbetrag für Bad/ WC/Küche berücksichtigt
Innenanstrich/Tapete/Putz	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung	10,00 EUR/qm	Künstlerische Ausmalungen erhalten keine zusätzliche Förderung
Fenster	Kirche	500,00 EUR/qm	
Briefkästen	Dienstwohnung, Verwaltung	500,00 EUR/Stück	
Zeithonorar für Architekten, Ingenieure und Fachplaner	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	75,00 EUR/Std.	
Eigenleistung, Handarbeit	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	20,00 EUR/Std.	Keine Regiearbeiten
Eigenleistung, Maschinenarbeit	Dienstwohnung, Pfarrheim, Verwaltung, Kirche	40,00 EUR/Std.	Keine Regiearbeiten

VI. Schwellenwert für Großmaßnahmezuschlag:

Für Baumaßnahmen mit einem Investitionsvolumen ab 650.000,00 EUR wird ein Großmaßnahmezuschlag auf den Fördersatz gewährt.

VII. Festlegung von dauerhaften Dienstwohnungen:

Für nicht auf Dauer festgelegte Dienstwohnungen bzw. vorübergehend benötigte Dienstwohnungen wird ein

Mietzuschuss i. H. v. 70 % der tatsächlichen, maximal der ortsüblichen Miete gem. Mietspiegel gewährt. Es erfolgt keine Bezuschussung von Investitionsmaßnahmen.

VIII. Förderung von barrierefreien Zugängen für betriebsnotwendige Immobilien:

Barrierefreie Zugänge zu betriebsnotwendigen Gebäuden werden vorrangig durch die Erstellung von Rampen

sichergestellt. Alternativ ist die Errichtung einer Aufzugsanlage möglich. Unter dem Begriff „Aufzugsanlage“ werden im Zusammenhang mit barrierefreien Zugängen Aufzüge, Hebebühnen, Hublifte und Treppenlifter subsumiert. Die Kosten für einen Aufzugschacht werden als normale Baukosten mit dem entsprechenden Fördersatz gefördert.

IX. Förderung Parkplätze im öffentlichen Raum:

Grundlage für die Bewertung der Förderfähigkeit von Parkplätzen bei Bestandsobjekten bildet § 51 Abs. 1 BauO NRW – Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (NRW) –, ergänzt um die Gottesdienstordnung des (zukünftigen) Pastoralen Raumes. Im Falle von Neubauten erfolgt eine Förderung der Parkplätze gem. der öffentlichen Baugenehmigung der zuständigen Baubehörde.

Für Bestandsobjekte wird in Abhängigkeit der Katholikendichte sowie des Kirchenbesucherindex in einem Pastoralen Raum eine Zuordnung zu den Parkplätzen je Sitzplatz vorgenommen. Des Weiteren ist über eine aktuelle Gottesdienstordnung nachzuweisen, dass die Kirche regelmäßig genutzt wird. Eine gegenseitige Nutzung der Stellflächen von Kirche und Pfarrheim wird unterstellt (bei unmittelbarer Nachbarschaft/Umkreis 250 Meter), sodass diese in die Berechnung der förderfähigen Parkplätze miteinbezogen werden.

Zur Kategorisierung werden folgende Eckdaten zugrunde gelegt:

Katholikendichte (KD) gem. KA 2014, Stück 4, Nr. 66.:	
geringe Dichte (KDgering)	< 100 Katholiken/km ²
mittlere Dichte (KDmittel)	101–400 Katholiken/km ²
hohe Dichte (KDhoch)	> 400 Katholiken/km ²

Kirchenbesucherindex/Gottesdienstbesucherindex (KI):	
gut (Kl gut)	> 13,1 %
mittel (Kl mittel)	7 % – 13 %
schwach (Kl schwach)	< 6,9 %

Zuordnung des Stellplatzschlüssels in Abhängigkeit von KD und KI		
<input type="checkbox"/> KDgering + Kl gut = 1:10	<input type="checkbox"/> KDmittel + Kl gut = 1:15	<input type="checkbox"/> KDhoch + Kl gut = 1:20
<input type="checkbox"/> KDgering + Kl mittel = 1:15	<input type="checkbox"/> KDmittel + Kl mittel = 1:20	<input type="checkbox"/> KDhoch + Kl mittel = 1:25
<input type="checkbox"/> KDgering + Kl schwach = 1:20	<input type="checkbox"/> KDmittel + Kl schwach = 1:25	<input type="checkbox"/> KDhoch + Kl schwach = 1:30

Die Betrachtung von Katholikendichte und Kirchenbesucherindex erfolgt auf Pastoralraum-Ebene des laufenden Jahres (bzw. des Vorjahres) und ist maßgeblich für die Einstufung in der o. g. Matrix. Eine Abweichung um eine Stufe ist in begründeten Fällen möglich. Die Begründung ist entweder aus einem auf Ebene des Pastoralen Raums erarbeiteten Immobilienkonzept oder aufgrund von deutlichen Abweichungen des Standortes der Kirchengemeinde ggü. den Kennzahlen der übergeordneten Ebenen möglich.

X. Änderungen zum Pauschalieren Bauzuschuss (PBZ):

Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.) sowie dieser Durchführungsbestimmungen ergeben sich folgende Änderungen zur Verfü-

gung Pauschalierter Förderung von Baumaßnahmen der Kath. Kirchengemeinden im Erzbistum Paderborn – KA 2015, Stück 9, Nr. 122.:

1. Der jährliche Pauschalbetrag erhält für Kirchen- und Pfarrheimgebäude jeweils einen jährlichen Zuschlag für Kommunikations-/Veranstaltungstechnik. Die Beträge der Pauschalieren Bauzuweisung und des Technikzuschlages werden jährlich überprüft und festgesetzt.

2. Entgegen „II. Höhe und Bemessungsgrundlage pauschaler Baufördermittel“ von KA 2015, Stück 9, Nr. 122. werden Dienstwohnungen, auch wenn sie zum Stichtag 01.01.2014 betriebsnotwendig und damit baupauschalenerberechtigt waren, ab 01.01.2018 bei der Berechnung der PBZ-Mittel nicht mehr berücksichtigt.

3. Neu eingeführt werden PBZ-Mittel für zentrale Verwaltungseinheiten am Sitz des Leiters. Für jeden Pastoralen Raum ist anzugeben, wo die zentrale Verwaltungseinheit liegt. Erfolgt keine Festlegung, können keine Fördermittel für Verwaltungseinheiten im Pastoralverbund/Pastoralen Raum zur Verfügung gestellt werden. Für Pfarr- und Kontaktbüros wird keine PBZ zur Verfügung gestellt.

4. „III. Verwendungsmöglichkeiten a) Baumaßnahmen bis 15.000 €“ gem. KA 2015, Stück 9, Nr. 122. ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Kirchengemeinden (KA 2017, Stück 11, Nr. 118.) in Verbindung mit diesen Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

XI. Restaurierung liturgischer Gegenstände:

Die Restaurierung von liturgischen Gegenständen (Kelche etc.) ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

XII. Ersteinrichtung Dienstzimmer für Geistliche und Gemeindefereferenten

Die Ersteinrichtung von Dienstzimmern für Geistliche und Gemeindefereferenten ist von Baumaßnahmen getrennt zu beantragen. Eine Förderung innerhalb einer Baumaßnahme ist nicht möglich.

Paderborn, 9. November 2017



Generalvikar